



Menschenrechte sichern die Freiheit des Einzelnen und halten die Macht des Staates in vernünftigen Grenzen. Noch unter dem Eindruck des Zweiten Weltkriegs stellte die UNO 1948 eine Liste mit Menschenrechten zusammen. Diese dienen dem Schutz aller Bürger. Sie garantieren die Rechte des Einzelnen. Das Vorbild für die UNO war die „Erklärung der Menschenrechte“ von 1789 zur Zeit der Französischen Revolution. Diese wiederum hatten sich an amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 orientiert.



PARIS 1948: DIE UNO-VOLLVERSAMMLUNG VERABSCHIEDET DIE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

- | | |
|---|---|
| Art. 1 – Freiheit, Gleichheit, Solidarität | Art. 16 – Ehefreiheit und Schutz der Familie |
| Art. 2 – Verbot der Diskriminierung | Art. 17 – Eigentumsgarantie |
| Art. 3 – Recht auf Leben und Freiheit | Art. 18 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit |
| Art. 4 – Verbot von Sklaverei und Sklavenhandel | Art. 19 – Meinungs- und Informationsfreiheit |
| Art. 5 – Verbot der Folter | Art. 20 – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit |
| Art. 6 – Anerkennung als Rechtsperson | Art. 21 – Allgemeines Wahlrecht |
| Art. 7 – Gleichheit vor dem Gesetz | Art. 22 – Recht auf soziale Sicherheit |
| Art. 8 – Anspruch auf Rechtsschutz | Art. 23 – Recht auf Arbeit und gleichen Lohn |
| Art. 9 – Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Ausweisung | Art. 24 – Recht auf Erholung und Freizeit |
| Art. 10 – Anspruch auf rechtliches Gehör | Art. 25 – Recht auf einen angemessenen Lebensstandard |
| Art. 11 – Unschuldsumutung; keine Strafe ohne Gesetz | Art. 26 – Recht auf Bildung, Erziehungsziele, Elternrecht |
| Art. 12 – Schutz der Freiheitssphäre des Einzelnen | Art. 27 – Freiheit des Kulturlebens |
| Art. 13 – Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit | Art. 28 – Angemessene soziale und internationale Ordnung |
| Art. 14 – Recht auf Asyl | Art. 29 – Grundpflichten und Einschränkungen |
| Art. 15 – Recht auf Staatsangehörigkeit | Art. 30 – Auslegungsvorschrift |

Diese Menschenrechte werden offiziell von den meisten Kulturen und politischen Parteien anerkannt, aber nicht in allen Punkten. In der Praxis sind weltweit recht viele Mängel vorhanden, dies geht einher mit einer steigenden Tendenz zu Menschenrechtsverletzungen in autokratisch regierten Ländern wie China, Russland, Nordkorea und insbesondere in Ostafrika, Ostmitteleuropa, Zentralamerika und dem Nahen Osten.

Das Völkerrecht gestattet es der internationalen Gemeinschaft, einzuschreiten, wenn die Menschenrechte in einem Land verletzt werden. Viele Staaten lehnen diese Möglichkeit jedoch ab, weil sie darin eine Gefahr für die Souveränität des Landes sehen.

Von den beiden kursiv geschriebenen Ausdrücken ist jeweils einer unrichtig. Streiche ihn durch:

Menschenrechte sind *logisch / moralisch* begründete Freiheitsrechte, die jedem Menschen zustehen sollten. Menschenrechte sind universell, *verhandelbar / unveräußerlich* und unteilbar. Sie umfassen bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und *standesbedingte / kulturelle* Rechtsansprüche. Die Menschenrechte sind der *unantastbaren / individuell gestaltbaren* Menschenwürde verpflichtet.

Fast alle Staaten der Erde haben heute internationale Menschenrechtsabkommen *ratifiziert / gentrifiziert* oder Menschenrechte in ihren *Verfassungen / Tagesbefehlen* erwähnt. Sie haben sich so dazu verpflichtet, diese als *einklagbare / bejammernswerte* Rechte in ihrem jeweiligen nationalen Recht zu formulieren. Auf internationaler Ebene wurde 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ *versenkt / verabschiedet*, die einen universalen und globalen Anspruch hat, jedoch formalrechtlich nicht *bindend / bedeutend* ist. 1966 wurden daraufhin der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ sowie der „Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ verabschiedet, welche dann beide *rechtsverdrehend / rechtsverbindlich* sind.

Auf *zwischenstaatlicher / schiefer* Ebene wurden auch Menschenrechtsabkommen verabschiedet, die sich in ihren bindenden Kräften und Menschenrechtsvorstellungen unterscheiden: Die „Europäische Menschenrechtskonvention“ 1953, die „Amerikanische Menschenrechtskonvention“ 1969, die „Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker“ 1981, die „Arabische Charta der Menschenrechte“ 1994 und die asiatische Menschenrechtsdeklaration 2012. Zudem gibt es weitere regionale Verträge und Abkommen, die sich für die *Durchsetzung / Einhaltung* der Menschenrechte einsetzen.

Supranationale Gerichtshöfe, wie z.B. der „Europäische Gerichtshof für Menschenrechte“ in *Straßburg / Moskau*, sanktionieren Menschenrechtsverletzungen ihrer

Mitgliedsstaaten. Darüber hinaus *ahnden / fahnden* internationale Straftribunale wie der Internationale Strafgerichtshof in *Den Haag / Teheran* besonders schwerwiegende Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozide, Kriegsverbrechen oder *Angriffskriege / Verteidigungskriege*.

Trotzdem kommt es in vielen Staaten immer noch zu *schwerwiegenden / irrelevanten* und teils systematischen Menschenrechtsverstößen. Diese werden durch verschiedene Institutionen *dokumentiert / alimentiert* und angeprangert. Auf Ebene der Vereinten Nationen ist dafür der *Papst im Vatikan / Hochkommissar für Menschenrechte* zuständig, der einen jährlichen „Human Rights Report“ veröffentlicht. Darüber hinaus überwachen *geheime / private* Menschenrechtsorganisationen wie „Amnesty International“ oder „Human Rights Watch“ die Umsetzung und Achtung von Menschenrechten.

Die Vorstellung von Menschenrechten ist kein rein „westliches“ oder neuzeitliches Phänomen, sondern ist in allen Epochen und Regionen der Welt nachweisbar. Sie sind häufig *der Kern / die Ablehnung* religiöser und kultureller Wertvorstellungen. Erste Beispiele verbrieft Rechte finden sich bereits im Jahre 2100 v. Chr. in *Mesopotamien / Misanthropien*, die u. a. ein Recht auf *Leben / Sterben* vorsahen. Die wichtigsten *interkontinentalen / nationalstaatlichen* Menschenrechtsdokumente seit dem Zeitalter der Aufklärung sind die französische „Déclaration des droits de l'homme et du citoyen“ sowie die US-amerikanische *„Bill of Rights“ / „Ten Dollar Bill“*.

Im Gegensatz zu Menschenrechten, die jedem *Lebewesen / Menschen* weltweit zustehen, sind *„Grundrechte“ / „Bürgerrechte“* auf den Hoheitsbereich desjenigen Staates beschränkt, der diese Rechte ausdrücklich per Verfassung garantiert. *„Bürgerrechte“ / „Grundrechte“* wiederum nennt man den Teil der Grundrechte, der den Staatsbürgern des betreffenden Landes vorbehalten ist.